

Laibacher Zeitung.

Nr. 109.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 12. Mai

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedebm. 30 kr.

1868.

Amtslicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Mai d. J. über den vom Leiter des k. k. gemeinsamen Obersten Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister erstatteten Antrag die Hofräthe des bisherigen k. k. Obersten Rechnungshofes Joseph Preleuthner und Joseph Hölzl Ritter v. Zellheim zu Hofräthen und den königlich ungarischen Reichstagsabgeordneten und ehemaligen Vicegespan Innocenz Zerdahelyi v. Nitra-Zerdahely zum Sectionsrathe bei dem k. k. gemeinsamen Obersten Rechnungshofe allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Mai d. J. dem Vestalungsdiplome des zum kaiserlich französischen Consul in Pest ernannten Peter Grafen Castellane das Allerhöchste Exequatur zu ertheilen geruht.

Der k. k. Finanzminister hat den k. k. Bergrath Adolf Deimel zum Director des k. k. Hauptpünzungsamtes in Wien ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Ueber die Stellung Oesterreichs zum Zollparlament

bringt die „Neue preuß. Ztg.“ eine Mittheilung aus Wien, die sie als vertrauenswürdig bezeichnet. In dieser Mittheilung wird im wesentlichen der Gedanke ausgeführt, daß Oesterreich im deutschen Zollparlament nur die natürliche Entwicklung der gemeinsamen volkswirtschaftlichen Interessen Deutschlands erblicke. Der Correspondent schreibt unter anderem: „Wir (in Oesterreich) können nicht Bestrebungen im befreundeten Deutschland principmäßig verdammen, die wir im eigenen Lande nach reicher Erwägung und aus voller Ueberzeugung zur Geltung bringen. — Der Zollverein in seiner alten Gestalt war auch in unseren Augen keine so vollkommene Institution, daß ihre unveränderte Erhaltung um jeden Preis angestrebt werden müßte. Die Mängel derselben haben sich gerade in dem Verhältnisse des Zollvereins zum Auslande und in den Fällen herausgestellt, wo es sich um die Unterhandlung und Abschließung von Zoll- und Handelsverträgen zwischen ihm und fremden Zollgebieten handelte. Die Männer, welche bei uns die allmähliche Verwirklichung der Grundsätze des Freihandelsystems zu ihrer Aufgabe gemacht haben, können keine Bewunderer des vielköpfigen Beto im alten Zollverein sein. Die Verationen desselben hat Oesterreich durch eigene Erfahrung seit mehr als einem Decennium an sich selbst erprobt und sieht ohne Bedauern, daß im Zollverein dem Rechte des absoluten Widerspruches, durch welchen eine ganze Reihe von Einzelkammern berechnete volkswirtschaftliche Interessen lahmzulegen ehemals befugt war, ein Ende gemacht ist. — Oesterreich hat mit Deutschland soeben einen Zoll- und Handelsvertrag abgeschlossen und damit ohne Zweifel bekundet, daß ihm darum zu thun sei, seine alten, historischen und natürlichen Beziehungen zu deutschen Ländern enger und freundschaftlicher zu gestalten, nicht aber sie durch übelwollenden Gegensatz wider Bedingungen der materiellen Wohlfahrt Oesterreichs zu lockern und zu erbittern. Indem es thut, was ihm Recht, Klugheit und Gerechtigkeit gebietet, rechnet es darauf, daß einer geraden, ehrlichen Politik schließlich die verdiente Anerkennung nicht fehlen werde.“

104. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 8. Mai.

Auf der Ministerbank: Die Minister Herbst, Berger, Giesra.

Die Sitzung wird um 11 Uhr von dem Vice-Präsidenten v. Hopfen eröffnet.

Es wird zur Tagesordnung geschritten.

Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Verfassungskommissiones über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten.

Abg. v. Kremer erstattet mündlich den Bericht und beantragt, den vom Herrenhause vorgenommenen unwesentlichen Aenderungen beizutreten.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen und zugleich das ganze Gesetz in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung in dritter Lesung genehmigt.

Ebenso wird dem Beschlusse des Herrenhauses, betreffend das Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrathes ohne Debatte beigetreten.

Nächster Gegenstand ist Fortsetzung der Berathung über die Advocatenordnung.

Zu § 3, welcher die Advocatur-Prüfung erst nach 7jähriger Advocatenpraxis zuläßt, ergreift das Wort

Abg. Kaiser. Er hält diese Bestimmung für ungerichtet und unzweckmäßig. Er stellt daher das Amendement, die Advocaturprüfung sei gegen Nachweisung der übrigen Erfordernisse bereits nach Ablauf einer vierjährigen Praxis zu gestatten. Der Antrag wird sehr zahlreich unterstützt.

Abg. Schindler empfiehlt den Antrag des Vorredners zur Annahme.

Abg. Schubert hält gleichfalls die Ansichten des Abg. von Kaiser für die richtigen, und schließt sich dessen Amendement an. Die Debatte wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Kaiser mit großer Majorität angenommen.

§ 4 wird unverändert, § 5 mit einer durch den acceptirten Antrag des Abg. Kaiser notwendig gewordenen stilistischen Aenderung ohne Debatte angenommen. § 6 bestimmt, daß die 5jährige Verwendung als stimmungsführender Rath bei einem Gerichtshofe die Erfordernisse des Doctorates, der Praxis und der Advocatenprüfung ersetze.

Abg. Ryger hält diese Bestimmung als eine Ausnahme von § 1, die zuzugestehen ungerecht und unzweckmäßig wäre. Die Functionen eines Rathes sind ganz andere, als die des Advocaten. Uebrigens müßte consequenter Weise, wenn den stimmungsführenden Räten dieses Recht zugestanden wird, dasselbe auch den Bezirksvorstehern zukommen. Er beantragt daher, wenn der ganze Paragraph nicht gestrichen werden sollte, eventuell die Aufnahme der Worte: „oder als selbstständiger Bezirksrichter.“

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abg. Zailner stellt zu § 6 folgenden Zusatzantrag:

Diese Bestimmung kommt jenen nicht zu statten, welche in Folge eines Disciplinarerkenntnisses aus dem Staatsdienste entlassen oder unfreiwillig versetzt wurden. Auch dieser Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Berichterstatter Berger erklärt sich gegen beide Anträge und hält den Ausschufsantrag aufrecht.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Ryger abgelehnt und der Ausschufsantrag mit dem Zusatzantrage des Abg. Zailner angenommen.

Zu § 7 (Eintragung in die Advocatenliste) ergreift das Wort

Abg. Rehbauer, welcher gestern in der General-Debatte nicht gesprochen hat und heute das Versäumte nachholen will. Er weist darauf hin, wie er bereits im Jahre 1862 für die Freigebung eingetreten sei, zugleich aber als unerläßliche Bedingung die Controlirung durch die Oeffentlichkeit, die sogleiche Einführung des mündlichen Verfahrens, angestrebt habe. Wenn er nun jetzt, trotzdem die neue Civil-Proceßordnung noch nicht in's Leben getreten ist, mit der augenblicklichen Freigebung einverstanden ist, so geschieht es in der Hoffnung, daß die Civil-Proceßordnung bald erledigt und in Wirksamkeit treten dürfte. Andererseits müsse der Advocatenstand die vollständigste Unabhängigkeit genießen, und da hoffe er, daß das Ministerium bei der Vorlage eines Disciplinarstatutes mit eben solcher Freisinnigkeit vorgehen werde. Redner verhorrescirt schließlich den Ausdruck Amtssitz im § 7. Der Advocat ist nicht Träger eines Amtes, sondern ein Berufsmann. Er wünsche daher statt dessen das Wort „Wohnsitz“ zu setzen.

Abg. Dr. Dinsl beantragt, es sei als 3. Alinea aufzunehmen: „Inwiefern diese Eintragung in Folge eines Disciplinarerkenntnisses zu verweigern ist, bestimmen die Disciplinar-Vorschriften.“

Bei der Abstimmung wird § 7 mit den Anträgen der Abg. Rehbauer und Dinsl angenommen.

§ 8 wird unverändert angenommen.

Zu § 9 (Pflichten der Advocaten) ergreift das Wort Abg. Schindler. Der Paragraph zeichnet sich in stilistischer Beziehung eben nicht aus, enthält aber außerdem überflüssige und zu weit gehende Bestimmungen.

gen. Er beantragt daher im ersten Theile des al. 1 die Worte „gegen Jedermann,“ den zweiten Theil dieses Alinea aber ganz wegzulassen.

Justizminister Herbst. Es ist ganz richtig, daß, wie dies al. 2 dieses Paragraphen bestimmt, der Advocat zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet sei. Allein der Advocat bleibt immer Staatsbürger, und das Verhältniß, in welchem er sich befindet, schließt doch nicht die Zeugenpflicht aus. Die Stylisirung dieses Alinea müsse dem entsprechend besser so lauten: In wieferne er jedoch in Ansehung dessen, was ihm in der Eigenschaft als Vertreter oder Verteidiger von der Partei anvertraut wurde, von der Verbindlichkeit der Ablegung eines Zeugnisses in Civil- oder Strafsachen befreit ist, bestimmt die Civil- und Straf-Proceßordnung.“

Das dritte Alinea bestimmt, daß zur Vorlage der Information (species facti) an den Richter der Advocat nicht gehalten sei. Diese Bestimmung könne sich nur auf den Civilrichter beziehen, nicht aber auf den Strafrichter. Redner stellt daher das Amendement, das Wort „Civilrichter“ aufzunehmen.

Beide Anträge werden zahlreich unterstützt. Der Berichterstatter erklärt sich gegen den Antrag Schindler's. Das Alinea sei wörtlich dem § 10 der Baden'schen Anwaltsordnung entnommen. Mit den Amendements des Ministers erklärt er sich einverstanden.

Vorsitzender will zur Abstimmung schreiten, bemerkt jedoch, daß das Haus nicht beschlußfähig sei. Der Schriftführer wird ersucht die in den Gängen weilenden Abgeordneten hereinzurufen. Nachdem die nöthige Anzahl im Hause erschienen, wird über den § 9 abgestimmt. Derselbe wird mit den Amendements des Justizministers angenommen. Der Antrag des Abg. Schindler wird abgelehnt.

Bei § 12 macht Abg. Schindler dieselbe Bemerkung, daß er überflüssige Bestimmungen enthalte, und beantragt daher Alinea 2 wegzulassen. Auch dieser Antrag wird abgelehnt, und § 12 unverändert nach der Ausschufsfassung angenommen.

Die §§ 11—13 werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 14, welcher die Berechtigung des Advocaten ausspricht, im Verhinderungsfalle einen anderen Advocaten unter gesetzlicher Haftung substituieren zu lassen, beantragt Abgeordneter Kaiser, daß auch die Substitution durch einen Advocatur-Candidaten resp. seinen Concipienten, welcher die Advocatenprüfung bereits abgelegt, gestattet sei. Es liegt dies im Interesse des Publicums, da der Concipient oft in die betreffende Angelegenheit am besten eingeweiht sei, und ist auch deshalb wichtig, weil es zur Heranbildung des Advocatur-Candidaten dient. Dasselbe gestattet ja auch bekanntlich die Notariats-Ordnung.

Bei der Abstimmung wird der Zusatzantrag des Abg. Kaiser abgelehnt und § 14 unverändert angenommen.

Die §§ 15 bis 19 werden ohne Debatte angenommen.

Bei § 20 stellt zu l. c., welcher bestimmt, daß mit der Ausübung der Advocatur unvereinbar sei der Bezug einer Staatspension oder eines Disponibilitätsgehaltes,

Abg. Landesberger den Antrag, den Zusatz aufzunehmen: „mit Ausnahme der Pension oder des Gehaltes für ein Lehramt.“

Justizminister Herbst muß sich gegen diesen Zusatz erklären, weil er überhaupt die ganze Bestimmung für unzulässig hält. Der Ausschuf bezieht sich auf das bestehende Recht, allein irriger Weise: das Hofdecret vom 20. October 1824 entscheidet darüber gar nichts; das zweite Hofdecret vom Jahre 1829 entscheidet diese Frage gerade im entgegengesetzten Sinne. Es ist darnach auf die Pension gar keine Rücksicht zu nehmen, nur hat der Pensionirte, wenn er von der Behörde in den Staatsdienst wieder berufen werden sollte, diesem Rufe zu folgen, oder auf seine Pension zu verzichten. Worin soll aber die principielle Unvereinbarkeit beruhen? Bloß der Umstand, daß Jemand eine Pension bezieht, soll ihn unfähig zur Advocatur machen? Dann müßte wohl dasselbe von demjenigen behauptet werden, der eine Leibrente oder eine Privatpension bezieht, oder Vermögen besitzt. Redner beantragt daher die Weglassung der l. c.

Abg. Ryger: Nachdem § 6 angenommen worden ist, würde durch Weglassung dieser Bestimmung

eine Corruption des Advocatenstandes und eine große Schädigung der Staatsfinanzen eintreten. Jeder, der durch 5 Jahre als stimmführender Rath verwendet worden ist, wird, ohne sich mit Mühe und Geld das Doctorat erworben zu haben, und ohne den übrigen Erfordernissen entsprechen zu müssen, Advocat werden und zugleich in Ausübung einer durch Bezug seiner Pension subventionirten Advocatur den übrigen Advocaten Concurrenz machen. Das wird der natürliche Lauf sein; der schon jetzt stark angeschwollene Pensionsetat wird noch größer werden. Redner empfiehlt daher die Beibehaltung der l. c.

Berichterstatter Perger schließt sich den Ausführungen des Vorredners an und vertheidigt den Ausschufsantrag. Mit dem Amendement des Abgeordneten Landesberger erklärt er sich einverstanden, da es den Intentionen des Ausschusses entspricht.

Zustizminister Herbst wendet sich gegen die vom Abg. Ryger geäußerten Besorgnisse und hält dieselben für unbegründet. Es wird gewiß Niemand, bloß um die Kosten des Doctorates zu ersparen und dann Advocat werden zu können, zuerst dem Richterstande sich widmen. Gerathener wäre es immerhin noch gewesen, den § 6 nicht aufzunehmen, als eine derartige Bestimmung zu treffen.

Bei der Abstimmung wird § 20 mit Hinzufügung der l. c. nach dem Antrage Herbst angenommen. Das Amendement des Abg. Landesberger gelangt hiernach gar nicht zur Abstimmung.

Bei § 21 beantragt Abg. Rechsauer abermals statt „Amtsitz“ das Wort „Wohnsitz“ aufzunehmen. Der Berichterstatter hält den Ausdruck „Geschäftsitz“ besser am Platze, welcher Ansicht auch die Majorität beistimmt.

Es wird hierauf Schluß der Sitzung beantragt und angenommen. Schluß der Sitzung um 43 Uhr.

Nächste Sitzung: Morgen. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen.

105. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 9. Mai.

Die Sitzung wird um 11 Uhr von dem Vice-Präsidenten v. Hopfen eröffnet.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung werden die Einläufe mitgetheilt.

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen.

Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Debatte über die Freigebung der Advocatur.

Die §§ 22 — 26 werden ohne Debatte unverändert angenommen.

Zu § 27 (Wirkungskreis der Advocatenkammer) ergreift das Wort.

Zustizminister Herbst. Er hält dafür, daß der Schwerpunkt in den Ausschuß zu legen sei. Die Bestimmung der Al. 2, wonach zur Berathung und Beschlußfassung der Advocatenkammer die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der sämtlichen Kammermitglieder erforderlich sei, ist unmöglich, besonders bei Kammern, deren Mitglieder zum größten Theile an verschiedenen Orten wohnen. Uebrigens gehört die Bestimmung eigentlich gar nicht in dieses Gesetz, sondern vielmehr in die Geschäftsordnung der Kammern. Dasselbe gilt von der Al. 1, welche bestimmt, daß die Advocatenkammer sich mindestens alle Vierteljahre zu versammeln habe. Bezüglich der Geschäftsordnung aber ist Redner der Meinung, daß die Kammern dieselbe dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen gehalten seien. Er beantragt die Weglassung der ersten beiden Alinea dieses Paragraphen und die Aufnahme des Zugesatzes: Die Geschäftsordnungen der Kammern und Ausschüsse sind dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Abg. Hanisch vertheidigt die Ausschufsanträge.

Der Berichterstatter Perger vertheidigt die Beibehaltung der beiden ersten Alinea. Mit dem Zusatzantrage des Ministers erklärt er sich einverstanden.

Bei der Abstimmung werden nach dem Antrage des Ministers Herbst die beiden ersten Alinea abgelehnt, im übrigen aber der Paragraph mit dem Zusatzantrage Herbst angenommen.

Bei § 28 (Wirkungskreis des Ausschusses) beantragt Abg. Freih. v. Protobevera, als zum Wirkungskreis des Ausschusses gehörend, aufzunehmen: Die durch das Disciplinargesetz ihm zuzuweisenden Angelegenheiten. Der Antrag findet hinlängliche Unterstützung.

Abg. Hanisch erklärt sich gegen den Antrag des Vorredners, ebenfalls der Berichterstatter.

Vorsitzender will zur Abstimmung schreiten, bemerkt jedoch, daß das Haus nicht beschlußfähig sei. Es müssen daher die auf den Gängen weilenden Abgeordneten hereingerufen werden. Bei der Abstimmung erheben sich für den Antrag des Abg. Protobevera 54, gegen 54 Stimmen. Nach der Geschäftsordnung mußte die namentliche Abstimmung vorgenommen werden. Der Antragsteller Abg. Freiherr v. Protobevera zieht jedoch, da diese von ihm berührte Bestimmung bei § 33 ohnehin zur Sprache kommen dürfte, seinen Antrag zurück.

§ 28 wird hierauf unverändert nach dem Ausschufsantrage angenommen.

Die §§ 29—31 werden ohne Debatte angenommen.

Bei § 32 wird ein vom Abg. Formuzakly gestelltes Amendement abgelehnt und der Paragraph nach dem Ausschufsantrage angenommen.

Zu § 33 (Disciplinargewalt) ergreift das Wort Abg. Sturm. Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Freigebung der Advocatur in der Weise gelöst, als ob es sich hierbei bloß um die Interessen der Advocaturcandidaten und des rechtsuchenden Publicums, nicht auch um die Unabhängigkeit des Advocatenstandes handeln würde. Diese Unabhängigkeit wurde bereits vor 20 Jahren von den Advocaten in Oesterreich angestrebt. Auch unser Herr Justizminister hat die Nothwendigkeit der Unabhängigkeit anerkannt. Diese Frage wurde jedoch vom Ausschusse nicht erledigt, aus dem Grunde, weil, wie er behauptet, diese Frage nicht nur so nebenbei erledigt werden dürfe. Es ist bereits in der Generaldebatte erwähnt worden, daß es gerade hier am rechten Orte sei, die bezüglichen Bestimmungen aufzunehmen. Es läßt sich die Trennung der Freigebung der Advocatur von der Freiheit der Advocatur nicht rechtfertigen. Uebrigens hält Redner die Freigebung der Advocatur so lange für unzulässig, als nicht das mündliche Verfahren eingeführt sei, und verweist auf die Erfahrungen in Sachsen und Ungarn. Bis dahin aber bedarf es zur Wahrung der Ehre und Würde des Standes eines strengen Disciplinargesetzes. Hierin weist das vorliegende Gesetz eine bedeutende Lücke auf und Redner stellt daher den Antrag, statt der vom Ausschusse vorgeschlagenen Resolution jene anzunehmen, dahin lautend: Der Ausschuß werde mit der Ausarbeitung und der baldigsten Vorlage eines Disciplinarstatuts beauftragt.

Zustizminister Herbst: Die Freigebung der Advocatur ist von dem Verfahren unabhängig, und dieselbe von der Einführung der neuen Civilproceßordnung abhängig machen, hieße die Frage wieder auf längere Zeit hinausschieben.

Uebrigens müsse er wiederholen, daß die Freigebung mit der Disciplinargewalt in gar keinem Zusammenhange stehe. In Frankreich bestehe gewiß ein freier Advocatenstand, und doch haben die Gerichte und die Regierung denselben Einfluß auf die Disciplin. Redner muß sich daher gegen das vom Ausschusse beantragte erste Alinea dieses Paragraphen erklären, und schlägt statt desselben folgende Fassung vor: „Die Disciplinargewalt soll zunächst durch Organe des Advocatenstandes geübt werden. Das Verfahren hiebei sowohl, als die Bestimmungen in Betreff der Art und des Maßes der Strafe, der Berufungs-Instanz und der Rechtsmittel gegen die gefällte Entscheidung wird durch ein Disciplinarstatut im Wege der Gesetzgebung geregelt.“ Ferner beantragt Redner, statt des letzten Alinea zu setzen: „Das im bestehenden Gesetze über Civil- und Strafverfahren begründete Recht zur Verhängung von Geldstrafen kann auch über Advocaten geübt werden.“

Beide Anträge werden zahlreich unterstützt.

Bei der Abstimmung wird der § 33 nach Antrag des Justizministers Herbst mit Majorität angenommen.

Bei § 34 (Erlösung der Advocatur) beantragt Abg. Waser die Weglassung der Alinea a: durch den Tod. Das versteht sich doch von selbst. (Allgemeine Heiterkeit.)

Der Berichterstatter motivirt die Aufnahme dieser Bestimmung damit, daß dieselbe sich auch in anderen Advocaturordnungen aufgenommen finde.

Der Antrag des Abg. Waser wird angenommen.

§ 35 wird mit der Aenderung des Wortes „Amtsitz“ in „Wohnsitz“ angenommen.

Die §§ 37—41, wie der Titel, werden ohne Debatte nach den Ausschufsanträgen angenommen. Es wird nach dem Antrage des Berichterstatters sogleich die dritte Lesung des Gesetzes vorgenommen.

Es wird hierauf über das Einführungsgesetz die Debatte eröffnet. Bei Art. 2 beantragt Abg. Hanisch einen Zusatz, in welchem die Gesetze, welche außer Wirksamkeit gesetzt werden, ausdrücklich erwähnt werden. Nachdem sich der Justizminister und der Berichterstatter dagegen erklärt hatten, wird der Zusatz abgelehnt. Die übrigen Artikel, wie der Titel, werden ohne Debatte angenommen.

Schließlich beantragt der Ausschuß, in einer Resolution die Regierung zur baldigsten Vorlage eines Disciplinarstatuts aufzufordern. Abg. Sturm dagegen beantragt: der Ausschuß werde beauftragt, ein solches Disciplinarstatut in einer der nächsten Sitzungen des Hauses vorzulegen. Dieser Antrag wurde auch mit großer Majorität angenommen.

Die Sitzung wird hierauf um 43 Uhr geschlossen. Nächste Sitzung Dienstag. Tagesordnung: Erste Lesung des Ryger'schen Antrages, betreffend die Aufhebung des Lehenbandes in Mähren; zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Einführung der Schwurgerichte für Preßdelikte; Ausschußbericht über die Revision des Preßgesetzes.

Parlamentarisches.

In der wahrscheinlich nächsten Mittwoch stattfindenden Sitzung des Herrenhauses wird der Bericht über das dritte der confessionellen Gesetze, nämlich der Bericht der Commission des Herrenhauses über das Gesetz, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, zur Verhandlung gelangen.

Die von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses divergirenden Beschlüsse der Majorität der Commission sind nach Mittheilung der „Reichs.-Corr.“ folgende:

Im Art. 1 hat die Commission die Bestimmung aufgenommen, daß der Vertrag, durch welchen die Confession der Kinder aus gemischter Ehe festgestellt wird, auch vor Abschluß der Ehe soll abgeschlossen werden dürfen. Es ist diese Bestimmung dem Regierungsentwurfe entsprechend, und die Commission führt zur Begründung ihres Antrages an, daß einerseits keine zwingende Nothwendigkeit vorliege, das Recht, Verträge zu schließen, in solcher Weise zu beschränken, wie dies nach dem Entwurfe des Abgeordnetenhauses geschehe, und daß andererseits Eheleute eben so gut einer Beeinflussung zugänglich sein könnten, als dies bei Brautleuten der Fall ist. — Im Art. 7 hat die Commission die Bestimmung, wonach nach dem Entwurfe des Abgeordnetenhauses § 304 des Strafgesetzes aufgehoben wird, weggelassen.

Zur Begründung wird angeführt, man müsse dem Staate das Recht einräumen, der Verbreitung von Religionsgenossenschaften, deren Anerkennung er für unzulässig erklärt hat, entgegenzutreten. Diese Frage gehört in das künftige Strafgesetz und es dürfte ihm nicht durch eine solche Bestimmung präjudicirt werden.

Die Commission empfiehlt weiter die Ablehnung jener Bestimmung des Art. 9, nach welcher der Anspruch auf Beiträge an Geld, Naturalien, Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft, wenn überhaupt ein solcher besteht, im Falle der Bestreitung nur im Rechtswege geltend gemacht werden kann; die Ablehnung wird aus dem Grunde empfohlen, weil diese Bestimmung nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sei.

Art. 12 des Entwurfes des Abgeordnetenhauses bestimmt: „Für Ruhestätten der Verstorbenen hat die Gemeinde Sorge zu tragen, und ist das Begräbniß der Todten eine durch die Gesetze des Staates zu regelnde Angelegenheit. — Jede Kirche und Religionsgenossenschaft ordnet die gottesdienstlichen Verrichtungen bei Leichenbegängnissen nach ihren Satzungen.“

Die Commission empfiehlt auch die Ablehnung dieses Paragraphen, weil durch die erste Bestimmung derselben in die den Landtagen zustehende Gemeindegesetzgebung eingegriffen werde und die Aufnahme der zweiten Bestimmung aus dem Grunde überflüssig erscheint, weil dieses Recht jeder Kirche und Religionsgesellschaft schon durch die Staatsgrundgesetze gewährleistet ist.

Zu Art. 13 hat die Commission noch ein weiteres Alinea hinzugefügt, wonach auch „bei den herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen, durch welche sich der Zug bewegt“, alles unterlassen werden müsse, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Als Berichterstatter wird im Hause Prof. Miklosich fungiren.

Rumänische Angelegenheit.

Die Tagespresse beschäftigt sich in letzter Zeit aus begreiflichen Gründen vielfach mit der rumänischen Angelegenheit. Selbstverständlich wendet auch die k. k. Regierung dem wichtigen Gegenstand gleiche Aufmerksamkeit zu, sie darf aber wohl den Wunsch aussprechen, daß ihre Aufgabe, während sie mit Ruhe und Vorsicht und gewiß nicht im Gefühle der Schwäche vorgeht, durch eine vorzeitige Kritik nicht erschwert werde. Sie glaubt auf diese Zurückhaltung um so gerechteren Anspruch erheben zu dürfen, als in jüngster Zeit wohl genügende Beweise an den Tag getreten sind, daß sie früher gemacht Erfahrungen zu beherzigen und zu benutzen weiß und nicht außer Acht ließ, wie sehr in vorausgegangenen analogen Fällen die einer Verwicklung zuneigende Sprache der Presse die Regierung über jene Grenze hinaus gedrängt hat, innerhalb welcher letztere auf die nachhaltige Unterstützung der öffentlichen Meinung rechnen kann. (Wr. Abdpst.)

Eine neue Karte des Orients.

Ganz kürzlich hat ein bekannter Athenischer Universitätsprofessor, Namens Saripolos, in einer Schrift über das künftige Schicksal des Orients eine neue Karte von demselben aufgestellt, die wenigstens über den Gegenstand selbst, dem es gilt, viel zu denken, zu erwägen und zu lernen gibt. Es ist hier nicht der Ort, auf die historisch-nationale Grundlage einzugehen auf welcher der Verfasser seine „neue Karte des Orients“ aufbaut; nur die Grundzüge dieser Karte, und inwiefern nach seiner Ansicht der gegenwärtige Zustand der Völkerschaften des Orients selbst es klar und einleuchtend nachweist, welche Staatenbildungen für dieselbe gleichsam angezeigt sind, mögen hier ihren Platz finden. Das

übrige ist nun einmal nicht jedermanns Sache, während an der Karte mancher seine Freude haben kann. Dabei trübt man niemandem das Wasser und wir selbst referiren nur ohne zu urtheilen.

Der Verfasser stellt folgende Staaten auf:

1) Im Norden das Königreich Rumänien, das die beiden Fürstenthümer der Walachei und Moldau umfaßt, und im Süden die Donau zur Grenze hat.

2) Das Königreich Serbien mit allen benachbarten Völkern slavischen Ursprungs, also mit Bosnien, Albanien (?) und Montenegro.

3) Das Königreich Bulgarien, das gesammte Land zwischen der Donau, dem schwarzen Meer, dem Scaurus, Hämus und — ?

4) Das Königreich Griechenland mit seinen nördlichen Grenzen, dem Scaurus und Hämus, denn alles Land im Süden dieser natürlichen Grenzen, also Thracien, Macedonien, Epirus und Thessalien, gehört nach der Gemeinlichkeit der Sprache, Geschichte, Religion und Abstammung zu Griechenland. Davon wäre Constantinopel die Hauptstadt, und die Inseln des Archipels nebst dem Littoral von Kleinasien, das bis zu den Pässen Ciliciens und Syriens, welche die alten Geographen die Pforte Syriens nannten, wo nämlich der Taurus aufhört und der Libanon beginnt, von Griechen bewohnt wird, sowie die Inseln Cypern, Rhodos und Kreta, desgleichen die südlichen Ufer des schwarzen Meeres würden ihm zufallen.

5) Das osmanische Reich, das alle Muselmanen jenseits des Taurus und der Küsten Kleinasien, sowie alle Provinzen Syriens, Mesopotamiens, Arabiens und Egyptens umfassen und dann immer noch einen mächtigeren Staat bilden würde als jetzt, denn es wäre zugleich eine Nation mit ihrer Gemeinlichkeit der Vergangenheit, Civilisation, Naturanlagen und Religion.

6) Die Stadt Jerusalem mit ihrem Gebiet, und Jaffa als ihrem Hafen, würde ein kleines Fürstenthum oder eine freie, unabhängige und neutrale Republik bilden, wo alle christlichen Nationen das Grab ihres Erlösers verehren könnten.

Das ist die „neue Karte des Orients“ nach den Anschauungen des Athenischen Professors, wobei er auch nicht unterläßt den Beweis zu führen, daß diese Theilung des osmanischen Reichs zum Vortheil der muslimanischen Race selbst sei. Quod erat demonstrandum!

(A. A. Ztg.)

Oesterreich.

Wien, 10. Mai. (Regierungsvorlagen.) Die Zahl der für die Landtage vorbereiteten Regierungsvorlagen ist, wie das „Tagblatt“ meldet, eine so namhafte, daß die Session mindestens sechs Wochen beanspruchen dürfte.

Wien, 8. Mai. (Wehrgeſetz.) Heute Mittag fand bei dem Ministerpräsidenten eine Conferenz wegen Vorlage des Wehrgeſetzes in der Deputirtenſtelle statt. Der Conferenz wohnten auch Klapka, Perczel und Jvanča bei.

— 8. Mai. (Sitzung des Unterhauses.) Minister Gorove legt den Handelsvertrag mit dem norddeutschen Bunde und den Schiffsfahrtsvertrag mit England vor. Esengery verliest den Bericht der Regimentsdeputation bezüglich der Richtung der Finanzverwaltung. Es folgt dann die Specialdebatte über das Gesetz betreffs der griechisch-orientalischen Kirche. Der § 3 wird unverändert angenommen. Im weiteren Verlauf der Debatte über den Gesetzentwurf in Betreff der griechisch-orientalischen Kirche wurden die §§ 4 bis 7 unverändert angenommen. § 8 wurde mit einem Amendement Deak's angenommen, wonach zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Serben und Rumänen der König ein delegirtes Gericht wählt. § 9 wurde unverändert angenommen. Hierauf referiren die Eisenbahn- und Finanzcommissionen über das Concessionsgeſetz für die Eisenbahnlinien Zakany-Agram, Hatvan-Miskolcz und die ungarische Nordostbahn.

Ausland.

Berlin, 7. Mai. (Adreßdebatte.) Referent Benningſen (für die Adreßdebatte) führt aus, daß die Adreßdebatte nur den nationalen Gedanken anspreche, welcher alle bewege, und die Hoffnung auf eine friedliche Entwicklung der Macht und Einheit Deutschlands ausdrücke und somit auch für die Gegner der jetzigen deutschen Entwicklung annehmbar sei. Correferent Thüngen (gegen die Adreßdebatte) constatirt, daß die Süd-Deutschen von einer näheren Verbindung mit Preußen eine Beeinträchtigung ihre Institutionen befürchten, dennoch werden sie stets an der Seite des Nordbundes stehen, kämpfen und bluten. Das deutsche Nationalgefühl sei bei ihnen eben so stark, gleichzeitig aber stehen sie streng auf dem Boden der Verträge, vermittelst welcher sie gerne eine weitere Einigung Deutschlands anbahnen wollen, doch überschreite die Adreßdebatte die vertragmäßige Competenz und werde dieselbe das gute Einvernehmen stören. Für die einfache Tagesordnung spricht Blandenburg, dagegen Bluntſchli von Heidelberg, welcher sagt, die Adreßdebatte habe die gleiche Berechtigung wie die Thronrede, welche in den Hören ein lebendiges Staatsgefühl erwecke. Die Adreßdebatte werde den Schlußact der Eintracht besiegeln.

Diesemigen Süddeutschen, welche aufrichtige Freunde Deutschlands sind, werden gegen die Tagesordnung stimmen. Bei der Abstimmung wird der Antrag Aretins auf einfache Tagesordnung mit 186 gegen 150 Stimmen angenommen. Hiemit ist die Adreßdebatte erledigt.

— 8. Mai. (Zollparlament.) Die Nationalpartei beschloß zu § 18 des österreichisch-deutschen Handelsvertrages die Ausdehnung der Freizügigkeit auf Süddeutschland zu beantragen, da der genannte Paragraph des Handelsvertrages den Oesterreichern größere Rechte in Norddeutschland gewährt, als den Süddeutschen. Das Zollparlament hat mit großer Majorität den Antrag Stumm's auf Beseitigung der französischen Ausfuhrprämien auf Eisenindustrieartikeln angenommen. Mohl empfahl den Antrag; der Antragsteller führte aus, daß eine Verletzung des Vertrages französischerseits stattgefunden habe. Delbrück erklärte, daß Graf v. d. Goltz bereits beauftragt sei, hierüber zu verhandeln. Der Gesetzentwurf in Betreff der Aenderungen der Zollordnung wurde mit geringen Modificationen angenommen.

— 9. Mai. (Zollparlamentssitzung.) Es begann die Generaldebatte über den Handelsvertrag mit Oesterreich. Braun und Hennig empfehlen den Vertrag, Mohl (Stuttgart) bekämpft denselben. Mohl führt vom schutzzöllnerischen Standpunkte aus, daß der Vertrag die Eisen- und Leinenindustrie bedrohe. Die Süddeutschen wünschten die engste Verbindung mit Oesterreich, und seit Oesterreichs Austritt aus Deutschland sei eine enge handelspolitische Freundschaft unmöglich geworden. Löwe entgegnet Mohl, Preußen und das preußische Volk kennen keinen Haß gegen Oesterreich. Nur eine tendenziöse Politik kann das Interesse des eigenen Landes preisgeben wollen, um den Gegnern zu schaden. Die Freundschaft Oesterreichs ist das sicherste Pfand für den europäischen Frieden. Die Behauptung, das österreichische Ministerium denke daran, den Frieden zu stören, erkläre ich für eine Verleumdung. Eine Kriegspartei existirt in Europa, sie ist aber nicht in Oesterreich zu suchen. (Lebhaftes Bravo.) — Nach langer Debatte wurden Artikel 1, 2 und 3, so wie Anlage A (die Ausfuhrzollsätze betreffend) des österreichischen Handelsvertrages angenommen. Ueber Anlage B (Einfuhrzollsätze) wurde die Debatte nicht beendet und wird dieselbe Montag fortgesetzt.

Paris, 8. Mai. (Verschiedenes.) Der „Constitutionnel“ meldet, daß der Kaiser in Orleans keinerlei Rede halten werde, und bezeichnet die beunruhigenden Gerüchte über eine angebliche Mainzer Frage als jeder Begründung entbehrend; diese Gerüchte können nur in den Interessen einer Speculation ihren Ursprung haben. — Die tunesischen Abgeordneten, die Generale Rasso und Rustem Bey, wurden gestern vom Marquis de Monnier empfangen. — Das Exequatur der Bundesconsuln ist geordnet. — Die hannoversche Legion wurde von Rheims nach Amiens verlegt. Der preußische Amnestieerlaß, welcher im „Courier de la Champagne“ in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht wurde, hat große Wirkung. Der Rest der Legion besteht noch aus beiläufig 200 bis 300 Mann.

London, 8. Mai. (Aus Abyssinien. — Genier.) Eine Regierungsdepeſche aus Talanta vom 21. April meldet, daß Magdala am 17. April vollständig niedergebrannt, die Festungsthorse gesprengt und dreißig Geschütze zerstört wurden. Die Engländer escortirten die Witwe und den Sohn des Königs Theodor bis nach Tigre. Der Rückmarsch begann am 18. April. Der Gesundheitszustand der Truppen ist ein guter. — Der Genier Nagle wurde in Freiheit gesetzt.

New-York, 29. April. (Proceß Johnson.) Stevens hielt eine heftige Rede gegen den Präsidenten Johnson, indem er bewies, daß Johnson die Constitution verletzt habe. — Der Gesetzentwurf, welcher die Staaten Louisiana, Arkansas, Nord- und Süd-Carolina zum Congreſſe zuläßt, wurde in der Repräsentantenkammer eingebracht. — Der Senat hat sich bis Montag vertagt. Das Urtheil in dem Proceſſe Johnson wird nächsten Dienstag gefällt werden.

Ueberlandpost. Der Lloydampfer „Minerva“ brachte die ostindische Ueberlandpost mit Nachrichten aus Calcutta vom 13. und aus Bombay vom 18. April. Der gegenwärtige Gouverneur von Herat, der Sohn des Emir Schir Ali Khan, schlug Emir Azim Khan, den jetzigen Beherrscher Kabuls, bei Girisk, am nördlichen Ufer des Helmund und nahe bei Kandahar. Sein Vater wurde zum Herrscher Afghanistans ausgerufen. — Prinz Friedrich von Schleswig-Holstein passirte Meerut auf dem Wege nach Kaschmir.

Tagesneuigkeiten.

— (Allerhöchste Spende.) Se. Majestät der Kaiser haben der reformirten Gemeinde zu Marmaroszigeth zum Ausbaue ihrer Kirche 1000 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht.

— (Zur Salzfrage.) Wie die „Wiener Zeitung“ aus verläßlicher Quelle erfährt, beabsichtigt Se. Excellenz der Ackerbauminister einen namhaften Preis für ein bewährtes Mittel auszusprechen, welches das Kochsalz so denaturirt, daß es für menschlichen Genuß unbrauchbar wird, zur Viehfütterung aber ohne Nachtheil verwendet werden kann.

— (Zwei Testamente.) In Wien, Vorstadt Mariahilf, starb kürzlich ein Privatier, Namens Thill. Nach seinem Tode wurde das Inventar aufgenommen, und bei genauer Nachforschung fand man im Bücherkasten, hinter einer Reihe von Büchern verborgen, ein Portefeuille, in welchem sich beiläufig dreihunderttausend Gulden in guten Wertpapieren befanden. Unter diesen Wertpapieren lag auch ein Testament, in welchem folgende Bestimmungen getroffen wurden: Universalerbin des ganzen Vermögens ist die — Commune Wien, die von dem Gelde eine Mädchenschule im Bezirke Margarethen zu erbauen und zu erhalten hat. Ein paar Verwandte des Verbliebenen erhalten einen unbedeutenden lebenslänglichen Fruchtgenuß. Die Commune erbt jedoch nur unter der Bedingung, daß sie den Verstorbenen mit — der ersten Classe des Instituts „Entreprise des pompes funebres“ beerdigen läßt und auf seinen Sarg einen goldenen Kranz niederlegt. Die Beerdigung dieses — übrigens doch vom Wohlthätigkeitsfinne erfüllten Sonderlings hat denn auch nach seinem letzten Willen stattgefunden. Ein noch seltsameres Testament schlummert — wie das „Tagbl.“ erzählt, gegenwärtig in der Rechtssection des Gemeinderaths. Ein vor zwei Jahren verstorbener Herr Lohse v. Lohsenau verfügte die Gründung einer Stiftung, aus welcher alljährlich vier solche franke Personen theilhaft werden sollen, die nachweisen können, daß sie — im Jahre 1848 auch nicht einen Augenblick lang in ihrer Treue und ihrem Gehorsam gegen das angestammte Kaiserhaus wankend geordnet waren. Die fernere Bedingung zur Erlangung eines solchen Stiftungsgenußes ist die, daß der diese Personen behandelnde Arzt verbürgen kann, dieselben binnen vier Monaten vollständig zu heilen. Das Vorzugsrecht unter den Bewerbern um einen solchen Stiftungsgenuß haben die Verwandten des Verstorbenen, jedoch nur dann, wenn sie unverheiratet sind; sind sie jedoch verheiratet, so muß die betreffende Gattin so viele Ahnen haben, daß sie im Grabschiner oder Bränner adeligen Damenliste aufgenommen werden kann.

— (Ein neues Zünd- und Sprengpulver.) Man versichert, es sei neuerdings gelungen, das Nitro-Glycerin, das bekanntlich als vornehmtes Sprengmittel für gewerbliche Zwecke schon eine vielfache Anwendung gefunden hat, durch Zusatz gewisser poröser Stoffe aus dem ursprünglichen starren Zustande in ein Dynamit benanntes Pulver umzuwandeln und demselben dadurch zugleich die leichte Entzündbarkeit vollständig zu entziehen, welche bisher die Benützung dieses Präparates so gefahrvoll machte und namentlich dessen Verwendung zu Kriegszwecken völlig ausschloß. Mit dieser Umwandlung des Nitro-Glycerin in Dynamit ist zugleich die Benützung desselben als Sprengstoff in Geschossen erfolgt und sollen damit namentlich bei Verwendung gegen Panzerplatten ganz ersaunenswerthe Resultate erzielt worden sein. Die Explosion erfolgt dabei erst mit dem Einschlagen des Geschosses in die Panzerwand, welche in den meisten Fällen vollständig zertrümmert wird, wogegen eine Gefahr beim Einbringen des Geschosses in das Rohr und beim Abfeuern, wenigstens bei Hinterladungsgeſchützen, durchaus nicht stattfinden soll. Die Versuche mit den neuen gezogenen Mörsern werden, wie ein Berliner Blatt versichert, als so weit vorgeschritten bezeichnet, um über die unbedingte Wirksamkeit dieser neuen artilleristischen Erfindung jeden Zweifel zu heben.

— (Aus dem Thierleben.) Die „Bränner Ztg.“ erzählt aus vollkommen glaubwürdiger Quelle folgenden Fall von den Mitleidsgefühlen einer Kaze. In dem Hühnerhofe eines Gutverwalters im nördlichen Mähren waren, wie dies gewöhnlich geschieht, einer Henne Enteneier zum Ausbrüten untergelegt worden. Als die jungen Enten aus den Eiern kamen, war die Henne mit dieser ihr so ungleichartigen Nachkommenschaft nichts weniger als zufrieden und sie verließ dieselbe. Verweist und schuglos irrten im Hofe die jungen Enten umher. Nach kurzer Zeit bemerkte man jedoch, daß sie sich vorzugsweise in der Nähe eines Katers, der den größten Theil des Tages im Hühnerhofe auf einem Brettle liegend, in tiefer Beschaulichkeit zubrachte, bewegten. Bei näherer Beobachtung zeigte es sich, daß die jungen Enten sich förmlich unter dem Schutze des Katers befanden, bei jeder nahenden Gefahr zu ihm flüchteten, auf ihm herumkletterten, in seiner unmittelbaren Nähe lagerten und nicht die mindeste Scheu verriethen. Der Kater überblickte sorgsam alle Bewegungen der jungen Enten und begleitete dieselben voll Aufmerksamkeit auf ihrem Gange zu dem nahen Bach, an dessen Ufern Murner Platz nahm, die Schwimmübungen seiner Pfleglinge überwachend. Mit dem Wachsen und Gedeihen der Enten schwand jedoch merkwürdiger Weise die Zärtlichkeit des Katers für dieselben und in dem Maße, als dieselben ihrer Selbstständigkeit nahten, zog er sich von ihnen zurück, um Bekanntschaft mit jüngeren Exemplaren derselben Gattung anzuknüpfen. Dieser letztere Vorgang wiederholte sich öfter. Der Kater blieb stets der uneigennützigste Paladin jungen Federviehs und namentlich junger Enten.

— (Das allgemeine Concil.) Nach Briefen aus Rom, welche in München aus ganz authentischer Quelle eingetroffen sind, wird der „Allg. Ztg.“ die wichtige Mittheilung gemacht, am St. Peterstag (24. Juni) werde vom heiligen Vater Pius IX. feierlich die canonische Bulle verkündet werden, welche das allgemeine Concil auf den 8ten December 1868 einberuft. Früher war es Brauch, daß vom Tage der Publication bis zur Eröffnung ein Zeitraum von einem Jahr dazwischen lag. Mit Rücksicht auf erleichterten Reiseverkehr scheint aber Pius IX. diese Zeit abgekürzt zu haben. Die Mächte, welche das Recht haben, eigene Gesandte

